



**Geschäftsordnung für das
Institut für Analytische und Bioanalytische Chemie**

vom 03.02.2026

Die Hochschullehrer*innen des Instituts haben sich für die Leitung des Instituts nachfolgende Geschäftsordnung gegeben. Die Geschäftsordnung kann durch einen einstimmigen Beschluss des Institut-Professoriums (s. § 1) geändert werden.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 der Geschäftsordnung zugestimmt.

§ 1 Professorium

- (1) Am Institut wird ein Professorium gebildet. Diesem gehören alle hauptberuflichen Hochschullehrer*innen des Instituts an. Weitere Beschäftigte des Instituts können beratend hinzugezogen werden.
- (2) Das Professorium berät über alle Angelegenheiten, die im Institut von allgemeiner Bedeutung sind. Die nachfolgenden Belange bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Professoriums und müssen die Arbeitsfähigkeit aller Arbeitsgruppen berücksichtigen:
 - a) die Entwicklungsplanung des Instituts,
 - b) die Planungen des Institutshaushalts, insbesondere bzgl. § 5 (2),
 - c) die Aufstellung von Kriterien für die Zuweisung von Räumen,
 - d) grundsätzliche Fragen der Verteilung von Aufgaben im Institut,
 - e) Verwaltung und Verteilung der dem Institut zugewiesenen Ressourcen.
- (3) Die Geschäftsführung lädt zu Sitzungen des Professoriums regelmäßig ein und bereitet diese vor. Sie berücksichtigt dabei Anträge von allen Mitgliedern des Professoriums. Die Geschäftsführung kann entscheiden, eine Beschlussfassung mittels einfacher elektronischer Übermittlung herbeizuführen.

§ 2 Arbeitsgruppen

- (1) Das Institut für Analytische und Bioanalytische Chemie (nachfolgend „Institut“) ist in Arbeitsgruppen gegliedert, die jeweils von einem*einer Hochschullehrer*in im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG oder einem/r Nachwuchsgruppenleiter/in geleitet werden.
- (2) Die Leitung einer Arbeitsgruppe erledigt die Angelegenheiten der Arbeitsgruppe grundsätzlich in eigener Zuständigkeit. Dies beinhaltet insbesondere die eigenverantwortliche Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen in Zusammenarbeit mit der zentralen Universitätsverwaltung unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung für das Institut.
- (3) Die Leitung einer Arbeitsgruppe stimmt Angelegenheiten, die Auswirkung auf andere Arbeitsgruppen des Instituts oder das Institut als Ganzes haben, im Professorium ab. Anträge an das Präsidium und das Dekanat, insbesondere Anträge auf Räume, Mittel oder die Entfristung von Personalstellen, werden zwecks Koordinierung mit anderen Institutsinteressen und einheitlichem Außenauftritt mit der Geschäftsführung abgestimmt.

- (4) Betroffene Arbeitsgruppenleiter*innen des Instituts können sich jederzeit bei der Geschäftsführung über einzelne Angelegenheiten und die Art ihrer Erledigung erkundigen.
- (5) Arbeitsgruppenleiter*innen und dem Institut zugeordnete Beschäftigte übernehmen im Auftrag der Geschäftsführung und in Abstimmung mit dem Professorium Institutsaufgaben zur selbständigen Erledigung.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Instituts führt ein*e Geschäftsführer*in, der*die regelmäßig wechselt. Dabei sollen die hauptberuflich in Ulm tätigen, auf Lebenszeit berufenen professoralen Mitglieder der Reihe nach berücksichtigt werden.
- (2) Die Geschäftsführung wird durch das Professorium gewählt. In der Regel beginnt die Amtszeit zum Sommersemester und beträgt vier Jahre. Sollte ein Beginn der Amtszeit zu Beginn des Sommersemesters nicht möglich sein, verlängert sich die Amtszeit entsprechend. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und soll so rechtzeitig geschehen, dass dem Amtswechsel eine kollegiale Übergangsphase vorausgehen kann, in der Termine und Aufgaben sukzessive gemeinsam wahrgenommen werden.
- (3) Die geschäftsführende Person wird von einer Stellvertretung unterstützt, die ebenfalls vom Professorium aus der Gruppe der auf Lebenszeit berufenen professoralen Mitglieder gewählt wird. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit der Geschäftsführung.
- (4) Das Professorium kann die*den Geschäftsführer*in mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen, wenn gleichzeitig eine neue Geschäftsführung gewählt wird.
- (5) Verlässt die*der Geschäftsführer*in die Universität, so übernimmt die Stellvertretung für die verbleibende Amtszeit die Geschäftsführung.

§ 4 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, für die in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Sie ist unter Beachtung von § 2 (2) insbesondere zuständig für alle Belange des Tagesgeschäfts sowie für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entwicklung des Instituts in Forschung und Lehre,
 - b) Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion für das dem Institut zugeordnete nichtprofessorale Personal, soweit dies nicht in eine Arbeitsgruppe eingegliedert wurde,
 - c) Koordination von Anträgen an das Präsidium oder das Dekanat,
 - d) Abstimmung von Institutsbelangen mit Fakultätsbelangen,
 - e) Erstellen von Anträgen an das Präsidium, soweit institutsübergreifende Angelegenheiten betroffen sind,
 - f) wissenschaftliche Vertretung des Instituts nach innen und außen.
- (2) Die Geschäftsführung stimmt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, möglichst im Vorfeld, mit dem Professorium ab und berichtet diesem regelmäßig, mindestens zweimal pro Semester über seine Tätigkeit.

§ 5 Institutshaushalt

- (1) Das Basisbudget des Instituts sowie die laufenden Sachetats aus den Haushaltsmitteln der Universität Ulm aller Hochschullehrer*innen des Instituts ohne leistungsorientierte Mittel (LOM) bilden den Institutshaushalt.
- (2) Aus dem Institutshaushalt werden die allgemeinen Ausgaben finanziert, die das gesamte Institut betreffen (z.B. Kosten für Druck, Telefonie, Internet, Verwaltung, Büromaterial, Sekretariat oder Technik).
- (3) Die nach Abzug der allgemeinen Ausgaben verbliebenen Mittel des Institutshaushaltes werden an die Leitungen der Arbeitsgruppen des Instituts verteilt. Den jeweiligen Anteil legt das Professorium fest, wobei die Arbeitsfähigkeit aller Arbeitsgruppen berücksichtigt wird und es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Professoriums bedarf.

§ 6 Personalzuordnung

Die Hochschullehrer*innen des Institutes sind jeweils Vorgesetzte der über ihre Drittmittel finanzierten Beschäftigten und der zugewiesenen wissenschaftlichen Landesstellen. Für andere Beschäftigte gilt:

- a) die Geschäftsführung ist Vorgesetzte der technischen und Sekretariatsbeschäftigten, sowie der unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen.
- b) Prof. Leopold ist Vorgesetzte von Frau apl. Prof. Dr. Christine Kranz, wissenschaftliche Angestellte. Bei Weggang von Professor Leopold kann die kommissarische Vorgesetztenfunktion von Frau apl. Prof. Kranz durch eine am Institut angesiedelte Professur, nicht aber durch Prof. Mizaikoff übernommen werden.

Ulm, den 03.02.2026

gez.

Prof. Dr. Boris Mizaikoff

gez.

Prof. Dr. Kerstin Leopold